



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2021

Freitag, 27. August 2021

Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld am 06.09.2021	S. 207
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf am 09.09.2021	S. 209
1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes (hier: § 7)	S. 211
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Osterrönfeld	S. 218
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Bovenau	S. 221
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Schülldorf	S. 223
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Ostenfeld	S. 225
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Haßmoor	S. 227
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Rade	S. 229

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 für die Gemeinde Schacht-Audorf S. 231

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 07.09.2021 S. 234

Stellenausschreibung des Amtes Eiderkanal für eine/n Dipl.-Ingenieur/in (FH)/ Bachelor of Engineering (w/m/d) Fachrichtung Tiefbau oder Bauingenieurwesen oder eine/n Tiefbautechniker/in (w/m/d) für den Fachbereich „Bauen und Umwelt“ S. 236

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönnfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 6. September 2021 um 19:00 Uhr

im Bürgerzentrum "Alte Schule", Dorfstr. 8, 24790 Ostenfeld/R.,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostenfeld ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2021
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone innerhalb der Ortslage
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ansiedlung einer Montessorischule in Ostenfeld
8. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
9. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
10. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
11. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
12. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
13. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
14. Sachstandsbericht zum Ersatzneubau der Rader Hochbrücke
15. Bericht der Amtsverwaltung
16. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

17. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund und dem Land über zusätzlichen Lärmschutz im Zuge der Ersatzneubaumaßnahme Rader Hochbrücke
18. Bericht der Amtsverwaltung
19. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

20. Schließung der Sitzung

Wichtiger Hinweis:

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregelungen wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 5 Personen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martens

Jan-Detlef Martens
(Der Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 9. September 2021 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2021
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Mitteilungen des Wehrführers
7. Einwohnerfragestunde
- 7.a. Information des Bürgermeisters über die Tagesordnung
- 7.b. Fragen zu Beratungsgegenständen
- 7.c. Fragen zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Vorschläge oder Anregungen
8. Quartalsbericht der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Baumpflanzaktion
10. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen bis Jahresende 2021
11. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Bouleplatzes
12. Beratung und Beschlussfassung über die Renovierung des Hauses der Jugend
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund und dem Land über zusätzlichen Lärmschutz im Zuge der Ersatzneubaumaßnahme Rader Hochbrücke
16. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer gemeindlichen Grundstücksfläche im Bereich der Straße "Am Bahnhof"
17. Bericht der Amtsverwaltung
18. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

19. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
20. Schließung der Sitzung

Wichtiger Hinweis:

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregelungen wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 10 Personen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tomkowiak

Siegfried Tomkowiak
(Der Bürgermeister)

Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume und Sportstätten des Schulverbandes

Aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 24. September 2020 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf. Daneben dienen die Schulräume der Aukamp-Schule sowie die kleine Sporthalle und die Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf jeweils auch der Nutzung durch die Offene Ganztagschule (OGS).
- (2) Zu den Schulräumen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählen jeweils auch die Aula und die Leerküche.

§ 2 Allgemeines

- (3) Die Schulräume der Aukamp-Schule in Osterrönfeld und die Schulräume und Sportstätten der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf dienen vorrangig der Nutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulunterrichts.
- (4) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei sind kommerzielle Veranstaltungen, mit Ausnahme der Veranstaltungen durch die Schulen selbst, nur mit Genehmigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers möglich.
- (5) In den Schulräumen sowie in und auf den Sportstätten sind politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, nicht gestattet.
- (6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen der politischen Schülergruppen im Sinne der §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Schulräume und der Sportstätten zu außerschulischen Zwecken ist schriftlich bei dem Schulverband im Amt Eiderkanal zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Schulverbandsverwaltung unter Einbeziehung der jeweiligen Schulleitung.

- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 4 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgen.
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

§ 5 Benutzungszeiten Schulräume

- (1) Die Schulräume können grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr, bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Wochenenden werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (2) An Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Schulräume geschlossen.
- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulräume werden im Rahmen eines Belegungsplanes vergeben. Der Belegungsplan wird von der Schulverbandsverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung jeweils für ein Schulhalbjahr aufgestellt. Die von der Schule in einem Schulhalbjahr innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitfensters regelmäßig benötigten Schulräume sind von der Schule spätestens vier Wochen vor Unterrichtsbeginn des Schulhalbjahres bei der Schulverbandsverwaltung anzumelden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Schulraumes besteht nicht. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter der jeweiligen verantwortlichen Leiterin/des jeweils verantwortlichen Leiters sowie der Vertreterin/des Vertreters sind anzugeben.
- (5) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Schulräume gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.

§ 6 Benutzungszeiten Sportstätten

- (1) Die große Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr überlassen werden, die kleine Sporthalle

grundsätzlich montags bis donnerstags ab 17.00 Uhr, freitags ab 15.00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- (2) Der Sportplatz der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf kann grundsätzlich montags bis freitags ab 15.00 Uhr und samstags und sonntags ab 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr überlassen werden. Im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung sind die Ruhezeiten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr einzuhalten.
- (3) Für Reinigungs-, Instandsetzungs- und Bauarbeiten können die Sportstätten geschlossen bzw. der Sportplatz gesperrt werden. Die betroffenen Benutzer werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
- (5) Die im Verbandsgebiet des Schulverbandes ansässigen Sportvereine erstellen unter Federführung des TSV Vineta Audorf e.V. für jede Spielsaison einen Spiel- und Hallenplan, nach dem diese Sportvereine die Sportstätten des Schulverbandes nutzen wollen. Nach Genehmigung des Spiel- und Hallenplanes, welcher als Antrag gilt, bildet er die Grundlage für die von den betroffenen Sportvereinen an den Schulverband vor Beginn der Saison (i.d.R. bis zum 31.3. bzw. 30.9. eines jeden Jahres) zu zahlenden Benutzungsentgelte, die abweichend von der Fälligkeit gemäß Satz 1 für eine gesamte Spielsaison zu entrichten sind nach der Zahlungsaufforderung durch die Schulverbandsverwaltung. Geringfügige Änderungen während der Saison bleiben bezüglich der Festsetzung der Entgelte unbeachtlich. Der TSV Vineta meldet dem Schulverband jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres eine für die Hallenbelegung Verantwortliche/einen für die Hallenbelegung Verantwortlichen.
- (6) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Schulräume der Aukamp-Schule durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m ²), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Lehrküche mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 300 m ²), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
c)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m ²), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR

- (2) Für die Benutzung der Schulräume der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Klassenraum mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 150 m ²), je angefangener Zeitstunde	4,50 EUR
b)	Lehrküche mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 300 m²), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
b)	Aula mit allg. Nutzung der Flure, Sanitäranlagen etc. (bis 500 m ²), je angefangener Zeitstunde	15,00 EUR

- (3) Für die Benutzung der großen Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Nutzung der gesamten Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	32,10 EUR
b)	Nutzung von 2/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	24,00 EUR
c)	Nutzung von 1/3 der Sporthalle, je angefangener Zeitstunde	13,00 EUR

- (4) Für die Benutzung der kleinen Sporthalle (Gymnastikhalle) der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf durch Dritte erhebt der Schulverband folgende Benutzungsentgelte:

a)	Nutzung der gesamten kleinen Sporthalle (Gymnastikhalle), je angefangener Zeitstunde	9,00 EUR
-----------	---	-----------------

§ 8 Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer sind zur Zahlung der Benutzungsentgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzerinnen/Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsentgelte entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungsentgelte für die Benutzung der entgeltpflichtigen Räumlichkeiten bzw. der Sportstätten sind zwei Tage vor der Veranstaltung fällig.

§ 10 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den schulischen Flächen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tore, Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem Inventar bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume, Flächen und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Schulverbandes oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 11 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Flächen und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte des Schulraums sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- (2) Lärmen ist auf dem Schulgelände unzulässig. Musikübungen oder -darbietungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden; Auflagen zur Vermeidung von Lärm sind zu beachten.
- (3) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden; Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur auf hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Rauchen ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude unzulässig.
- (5) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden. Die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

§ 12 Leitung und Aufsicht

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin/dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister anzuzeigen. Geschieht das nicht, so gelten die Räume, Sportstätten und/oder Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Nach Schluss der jeweiligen Veranstaltung hat sich die Leiterin/der Leiter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden und dass der überlassene Schulraum bzw. die Sportstätte abgeschlossen ist.

§ 13 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die jeweilige Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen und der Schulverband aus.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des Schulverbandes, die Schulleitung oder die von ihnen beauftragten Personen sind deshalb jederzeit (d.h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, sich in allen Sportstätten und auf dem Sportplatz umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet dem Schulverband für alle Schäden, die während oder anlässlich der Benutzung der Einrichtung entstanden sind. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin/dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern. Die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden, soweit der Schaden vom Schulverband nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Die Schulverbandsverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag für einzelne Veranstaltungen mit sozialem, karitativem oder kulturellem Charakter Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Osterröfeld, den 28.09.2020

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Schulverbandsvorsteherin)

Änderungen

	Datum	In Kraft seit
Benutzungs- und Entgeltordnung	28.09.2020	01.01.2021
1. Änderung	25.05.2021	28.08.2021

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Osterrönfeld

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

**Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
Gemeinde Osterrönfeld**

Wahlbezirk 001 Feuerwehrgerätehaus	Wahlbezirk 002 Aukamp-Schule	Wahlbezirk 003 Bürgerzentrum
Straße	Straße	Straße
Albert-Betz-Straße	Achterkamp	Alter Bahnhof
Alter Aspel	Am Damm	Am Friedhof
Am Holm	Amrumstraße	August-Borsig-Straße
Am Kamp	Aspelweg	Bahnhofstraße
Am Rönnekamp	Auhof	Bargesch
An der Hochbrücke	Aukamp	Eckstieg
An der Schanze	Ausbau Grothlin	Grüner Steg
Auredder	Birkenhof	Im Winkel
Bergfrieden	Bokelholmer Chaussee	Kanalredder
Dorfblick	Danziger Straße	Kieler Straße
Dorfstraße	Fehmarnstraße	Kluskoppel
Elsternberg	Föhrstraße	Mühlenweg
Fährstraße	Franz-Pantel-Ring	Nikolaus-Otto-Straße
Grüner Kamp	Grothlin	Holdorf
Hohe Luft	Havellandweg	Rehjahr
Kanalblick	Heidkrug	Schäferkatenweg
Krähenberg	Hollnkrog	Schaltstation
Lärchenweg	Königsberger Straße	Seekamp
Meiereiweg	Linnhof	Werner-von-Siemens-Straße
Neuer Aspel	Linntal	Ziegelei
Schmiedestraße	Lüttmoor	
Schulstraße	Memeler Weg	
Walter-Zeidler-Straße	Milower Weg	
Wehrautal	Neuenhof	
Wilhelm-Hartz-Straße	Ohland	
	Ostener Ring	
	Ostlandstraße	
	Pellwormstraße	
	Pommernweg	
	Sandfohr	
	Stadtmoor	
	Syltstraße	
	Bokelholmer Chaussee- Tannenhof	
	Thiesberg	
	Zur Linnbek	
	Zur Stampfmühle	

ID-Nr.: 218591

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Bovenau

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Schülldorf

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Ostenfeld / Rendsburg

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Haßmoor

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Rade bei Rendsburg

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Schacht-Audorf

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, Zimmer 8 (barrierefrei) und der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer 105 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterönfeld, oder der Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schacht-Audorf, 23. August 2021

Die Gemeindebehörde

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

**Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Gemeinde Schacht-Audorf**

Wahlbezirk 004 Hotel „Audorfer Hof“	Wahlbezirk 005 Grund- und Gemeinschaftsschule
Straße	Straße
Alte Gärtnerei	Alter Sportplatz
Alte Straße	Am Holm
Alter Park	Am See
Am Buchenknick	Am Urnenfriedhof
Bauverein	Dorfstraße
Berliner Straße	Dünenkamp
Bollwerkstraße	Fährblick
Breslauer Straße	Friedhofstraße
Christianenweg	Friedrich-Ebert-Straße
Danziger Straße	Fritz-Reuter-Straße
Dresdner Straße	Gorch-Fock-Straße
Eckkoppel	Grenzstraße
Fahrenlüth	Hebbelstraße
Floenbarg	Heimstraße
Gartenweg	Holmredder
Gerdauener Straße	Holsteiner Straße
Heinrich-Hertz-Straße	Holunderweg
Hohenbusch	Kanalstraße
Hüttenstraße	Klaus-Groth-Straße
Industriestraße	Kurze Straße
Kastanienweg	Langknüll
Kieler Straße	Lärchenweg
Kolberger Straße	Lerchenberg
Königsberger Straße	Lindenstraße
Lange Reihe	Lupinengrund
Neue Siedlung	Moorkatenweg
Norderende	Rotdornallee
Pommernweg	Rudolf-Diesel-Straße
Rader Insel	Sandkoppel
Rader Weg	Schachter Straße
Rütgersstraße	Schwarzer Weg
Stettiner Straße	Seeblick
Trajektfähre	Süderende
Zum Sportplatz	Theodor-Storm-Straße
	Zum Eichengrund



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 7. September 2021 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf
ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Anhörung des Seniorenbeirates
6. Sachstandsbericht zur Gastronomie am NOK
7. Vorberatung der Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2021
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

10. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2021
11. Bericht der Amtsverwaltung
12. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
14. Schließung der Sitzung

Wichtiger Hinweis:

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregelungen wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 5 Personen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Die Vorsitzende)



Amt Eiderkanal

Das Amt Eiderkanal (rd. 12.800 Einwohner) mit Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, zentral gelegen im mittleren Schleswig-Holstein mit unmittelbarer Anbindung an die Autobahnen A 7 und A 210, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Dipl. - Ingenieur/in (FH)/Bachelor of Engineering (w/m/d)
Fachrichtung Tiefbau oder Bauingenieurwesen
oder eine/einen Tiefbautechniker/in (w/m/d)**

für den Fachbereich Bauen und Umwelt.

Die Stelle kann alternativ auch mit

einer Meisterin/einem Meister (w/m/d)
mit vergleichbaren Kenntnissen (z.B. Straßenbau)

besetzt werden.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Teilzeittätigkeit ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Zuge einer Nachfolgeregelung wegen Eintritts in den Ruhestand. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe 9b TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Planung und Umsetzung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Straßen- und Tiefbau sowie Kanalbau
- projektbezogene Bauleitung, Bauüberwachung sowie Baustellenorganisation
- Koordination und Mitwirkung bei Bauwerksprüfungen (z.B. Brückenbau)
- Betreuung und Unterhaltung der gemeindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- Weiterentwicklung u. Pflege des Kanalkatasters sowie des Geoinformationssystems
- Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen nach VOB, VOL und VOF
- Einführung eines Unterhaltungsmanagements für die Infrastruktureinrichtungen
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten inkl. Sitzungsdienst

Die Übertragung weiterer/anderer Aufgaben und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten.

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen werden erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium zur/zum Diplom - Ingenieurin/Ingenieur (FH)/Bachelor of Engineering der Fachrichtung Tiefbau oder Bauingenieurwesen oder eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Bautechniker der Fachrichtung Tiefbau bzw. eine andere vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten sowie nach Möglichkeit Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW

Darüber hinaus erwarten wir:

- Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Entscheidungsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Organisatorische Fähigkeiten
- Weiterbildungsbereitschaft

Wenn Sie gerne diese vielseitige, anspruchsvolle und interessante Aufgabe übernehmen möchten, sich schnell in wechselnde Problemstellungen und Aufgaben einarbeiten können und dabei Spaß an der Entwicklung von Lösungen haben, dann sollten Sie sich bewerben.

Das Amt Eiderkanal bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein betriebliches Gesundheitsmanagement sowie umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen werden mit Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren aussagekräftigen Unterlagen bis zum 26. September 2021 mit dem Zusatz „Bewerbung Fachbereich Bauen und Umwelt“ an den Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterröfeld, erbeten.

Für weitere Auskünfte und eine erste vertrauliche Kontaktaufnahme stehen Ihnen der Leitende Verwaltungsbeamte Herr Eickstädt (Tel. 04331/8471-50) oder Frau Martens (Tel. 04331/8471-17) aus der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet werden.

Osterröfeld, den 27.08.2021

Amt Eiderkanal
- Der Amtsvorsteher -